

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)			
Ggf. Standort	Hannover			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kommunales Verwaltungsmanagement			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2 Jahre (6 Trimester)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2014			
Aufnahmekapazität pro Trimester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Max. 30 Studierende pro Kurs			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Trimester / Jahr	24 Studierende pro Kurs			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Trimester / Jahr	20 Absolventinnen und Absolventen			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	12.04.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI) ist ein Verein, der seit dem 15.09.2009 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen ist. Das NSI ist Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN), einer für die Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste anerkannte Fachhochschule in nichtstaatlicher Verantwortung, an der die Anwärtinnen und -anwärter in den Bachelorstudiengängen „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ ausgebildet werden. Das für die HSVN zuständige Fachministerium ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.

Seit 2014 werden Studierende im Masterstudiengang „Kommunales Verwaltungsmanagement“ weitergebildet. Der Masterstudiengang wurde am 20.06.2014 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport genehmigt und durch ACQUIN am 24. Juni 2014 erstmals akkreditiert. Im August 2018 hat der fünfte Kurs das Masterstudium an der HSVN aufgenommen.

Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Fernstudiengang, der die Absolventinnen und Absolventen für Führungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Unternehmen qualifizieren soll. Jedes Modul besteht aus Selbststudien- und Präsenzphasen mit einer Reihe unterschiedlicher Lehrformen (Blended Learning neben seminaristischen Lehrveranstaltungen und Gruppenarbeiten). Die Studienorganisation berücksichtigt die Berufstätigkeit der Studierenden, die Studierbarkeit der Module wird regelmäßig überprüft.

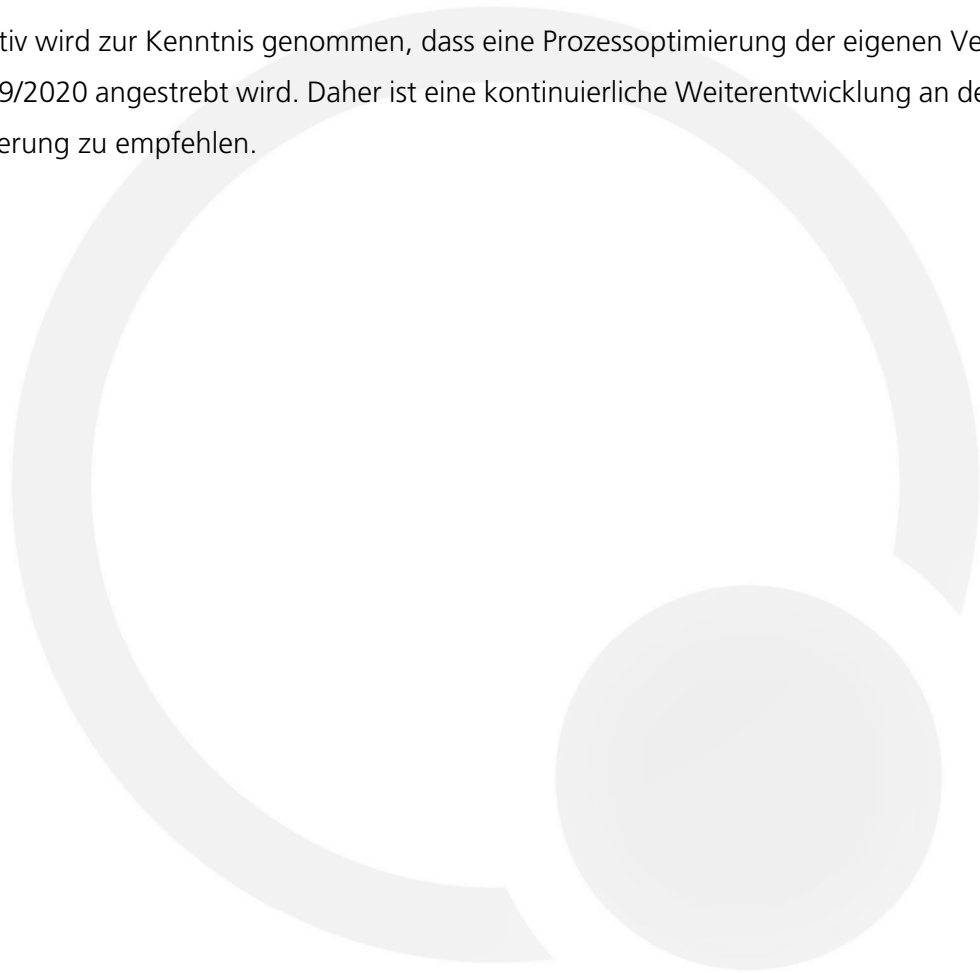
Mit dem Erreichen des Master-Grades wird zwar nicht zugleich auch die Laufbahnbefähigung für einen unmittelbaren Einstieg in das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erworben, gleichwohl ebnet das Laufbahnrecht die Möglichkeit, diesen Weg zu beschreiten. So bestimmt § 25 der Nds. Laufbahnverordnung (NLVO), dass, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ein Hochschulstudium in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 qualifiziert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept der Studiengänge jeweils dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation für Führungsfunktionen in den kommunalen Verwaltungen zu bieten. Die Studierenden werden wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, komplexe und bereichsübergreifende Entscheidungsprobleme einer Führungstätigkeit zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund spielt der Aspekt der Digitalen Verwaltung eine große Rolle für die Weiterentwicklung des Studienprogramms. Es sind die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben, um die Studiengangskonzepte konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements wurden bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Für

die Weiterentwicklung des „Kommunalen Verwaltungsmanagements“ (M.A.) werden folgende Empfehlungen durch die Gutachtergruppe ausgesprochen:

- Für das BWL-Modul „Ressourcenplanung und Controlling“ sollte der ausgezeichnete Titel stärker auf die ausgezeichneten Inhalte abgestimmt werden.
- Das zielgruppengerechte Blended Learning Konzept sollte starke Anwendung in Weiterbildungs- und Schulungsangeboten, fachdidaktischen Fortbildungen sowie in Prozessen der Interaktivität finden und sich nicht nur auf das Downloadportal beschränken.
- Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass eine Prozessoptimierung der eigenen Verwaltung für 2019/2020 angestrebt wird. Daher ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung an der Prozessorientierung zu empfehlen.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität	17
2.2.3 Personelle Ausstattung	18
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	19
2.2.5 Prüfungssystem	20
2.2.6 Studierbarkeit.....	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	24
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in	
Lehramtsstudiengängen	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
III Begutachtungsverfahren.....	28
1 Allgemeine Hinweise	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergruppe	28
IV Datenblatt.....	29
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	29

2	Daten zur Akkreditierung.....	29
Glossar		30
Anhang		31



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Verwaltungsmanagement“ (M.A.) handelt es sich um ein berufsbegleitendes Fernstudium mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren, wobei das Studienjahr in drei Abschnitte (Trimester) untergliedert ist. Es werden 90 ECTS-Punkte erworben.

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Regelstudienzeit berücksichtigt die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein Weiterbildungsstudium und sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, dass die Studierenden sich mit einem selbst gewählten rechts-, wirtschafts-, sozialwissenschaftlichen oder interdisziplinären praxisorientierten Thema in bestimmter Zeit umfassend wissenschaftlich auseinandersetzen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über einen ersten verwaltungs-, rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt, eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis im Anschluss an den Hochschulabschluss nachweisen kann und in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkte während des ersten Diplom-, Bachelor- oder Magisterstudiums erworben hat.

Bewerbern und Bewerberinnen, die im Erststudium lediglich 180 ECTS-Punkte erworben haben, können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind in der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A., verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das in der aktuell gültigen Fassung vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Inhalte des Studiengangs sind modular aufgebaut. Das Studienjahr ist in drei gleich lange Abschnitte (Trimester) untergliedert und teilt sich in ein Grundstudium (1. Studienjahr) mit neun Pflichtmodulen

und ein Hauptstudium (2. Studienjahr), das vier Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit umfasst. In jedem Trimester können bis zu drei Module belegt werden, wobei jedes Modul aus einer Selbststudiums- und mindestens einer Präsenzphase besteht. Die Größe der 13 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule beträgt einheitlich fünf ECTS-Punkte. Einschließlich Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst der Studiengang 90 ECTS-Punkte.

Kein Modul erstreckt sich über mehr als ein Trimester. Die Beschreibung der Module enthält die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Lehrformen, die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, Umfang, Dauer), die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots des Moduls, den Arbeitsaufwand (unterteilt in Präsenzstunden und Selbststudium) und die Dauer. Ebenfalls ausgewiesen sind

Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls (Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden) sowie Voraussetzungen für die Modulteilnahme (Beschreibungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungs-möglichkeiten zur Teilnahme) sind ebenfalls ausgewiesen.

sind nicht ausgewiesen.

Eine relative Abschlussnote ist im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Je Trimester können 15 ECTS-Punkte erworben werden, d.h. in einem Jahr können 45 ECTS-Punkte erworben werden. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 1.125 Arbeitsstunden pro Regelstudienjahr und ist für ein berufsbegleitendes Fernstudium angemessen. Zusätzlich ist zu beachten, dass im Sinne eines sogenannten „Leistungstrimesters“ ein Trimester nicht nach Ablauf eines Zeitraumes von vier Monaten beendet gilt, sondern erst dann, wenn die in einem

Trimester zu erbringenden Leistungsnachweise tatsächlich erbracht wurden. Dies erlaubt es, die Studienintensität flexibel der individuellen Lebens- und Berufssituation anzupassen.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte. Die Vorgaben der Musterrechtsverordnung sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe der Erstakkreditierung hatte 2014 in ihrem Gutachten die Auffassung vertreten, dass der Masterstudiengang „Kommunales Verwaltungsmanagement (M.A.)“ insgesamt über ein in einem Masterstudiengang angemessenes wissenschaftlich konturiertes Profil verfügt, das die Anwendungsorientierung nicht vernachlässigt und damit das Bedürfnis der kommunalen Praxis an einem qualifizierten Führungsnachwuchs gut zu befriedigen in der Lage sein dürfte. Diese Auffassung wird im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens bestätigt, gestützt auf Evaluierungsergebnisse, Feedbacks aus den Kommunen, ein Gespräch mit Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung am 4./5.12.2018. Im Übrigen ist die Nachfrage ein Indiz, die dazu führte, dass z.B. in 2017 das Lehrveranstaltungsangebot erweitert wurde. Die Hochschule rechnet wegen der zunehmenden Studierendenzahlen im Bachelor-Studiengang mit einer entsprechenden Zunahme der Studierendenzahlen im Masterstudiengang.

Sie war im laufenden Akkreditierungszeitraum um eine Weiterentwicklung bemüht und hat dabei auch Empfehlungen aus dem Gutachten zur Akkreditierung berücksichtigt, etwa die Kompetenz der Studierenden in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten zu fördern. Eine große Bedeutung hat die Hochschule der Digitalisierung der Verwaltung beigemessen. Sie reagiert damit auf die Planungen des Landes Niedersachsen, mittelfristig in den niedersächsischen Kommunen alle Vorgänge elektronisch zu verwalten.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Kommunales Verwaltungsmanagement“ (M.A.) wurde in Kooperation mit den niedersächsischen Kommunen für ihren Führungskräftenachwuchs konzipiert. Insoweit sollen die Absolventen dieses Studiums für Führungsfunktionen in den kommunalen Verwaltungen und den kommunalen Unternehmen qualifiziert werden. Außerdem sollen jungen Nachwuchskräften für diese Bereiche die Voraussetzungen für Aufstiegschancen verschafft werden. Diese Ziele und Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement deutlich formuliert und werden auch in den Modulbeschreibungen aufgegriffen. Der Studiengang ist vollumfänglich modularisiert. Die interdisziplinäre Struktur des Masterstudienganges, die durch die Verknüpfung von juristischen, ökonomischen, Führungswissen vermittelnden und Verwaltungsethik berücksichtigenden Modulen zum Ausdruck kommt, ist gut dazu geeignet, auf die komplexen und bereichsübergreifenden Entscheidungsprobleme einer Führungstätigkeit vorzubereiten. Die HSVN grenzt dieses Programm insofern von rein juristischen Studiengängen ab, die auf den Höheren Dienst vorbereiten. So wurde zuletzt auch mit einem neuen Pflichtmodul „Digitale Verwaltung“ auf sich verändernde Fach- und Methodenkompetenzen reagiert. Mit diesem Masterstudiengang werden zudem nach Auskunft der HSVN in Niedersachsen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG und höher übertragen zu bekommen. Vergleichbares gilt für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis im Rahmen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst. Die Absolventen erhalten also eine deutlich über ihr Erststudium hinausgehende wissenschaftliche Befähigung, die in diesem Weiterbildungsstudiengang durch die Präsenzphasen geschärft sowie durch ausführliches Selbststudium, Hausarbeiten und die Masterarbeit erworben wird. Jenseits der Pflichtmodule des Studiengangs kann das individuelle akademische Profil durch zwei Wahlpflichtmodule geschärft werden, die nach den ersten Durchläufen reduziert und insoweit an den Bedarf der Studierenden angepasst worden sind. Dass in dem Studiengang die eigene Masterarbeit zu verteidigen sowie eine weitere Masterarbeit vorzustellen und zu diskutieren ist, trägt deutlich zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Ohnehin verlangt ein berufsbegleitendes Fernstudium einem Studierenden ein hohes Maß an Selbstorganisation, Disziplin und Durchhaltevermögen ab und stärkt damit die Persönlichkeit. Die Studierenden werden ebenso zu ressourcenbewusstem sowie nach-

haltigem Denken und Handeln befähigt. Darüber hinaus dürften Modulinhalten der Pflichtmodule „Personalführung“, „Konfliktmanagement“ und „Verwaltungsethik“ persönlichkeitsprägend sein. Zudem kann Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung auf Grund der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben und dem dabei notwendigen Ausgleich von Interessen der Bürger eine Nähe zum gesellschaftlichen Engagement im einem demokratischen Rechtsstaat unterstellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualifikationsziele, die angestrebten Lernergebnisse und das zu erzielende Abschlussniveau klar formuliert sind und den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die HSVN stellt den Mitgliedskommunen die Masterstudienplätze zur Verfügung, die ihre Beschäftigten zum Studium entweder anmelden oder die Studierenden fungieren als Selbstzahler, wenn Letztere folgende Zulassungsvoraussetzungen nachweisen: ein erster verwaltungs-, rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschluss sowie eine mindestens einjährige Berufspraxis im Anschluss an den Hochschulabschluss und den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten im ersten grundständigen Hochschulstudium. Wie erwartet wurde der Studiengang insbesondere von Absolventen aus verwaltungswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen aus Niedersachsen mit 180 ECTS-Punkten nachgefragt, vereinzelt auch aus anderen Bundesländern. 30 ECTS-Punkte werden i.d.R. durch mindestens zwei Jahren Berufserfahrung nachgewiesen. Der außerhochschulische Erwerb dieser Kompetenzen wird durch eine detaillierte schriftliche Darstellung der beruflichen Praxis, der übertragenen Aufgaben und des damit verbundenen Kompetenzerwerbs erläutert. Insgesamt werden dann wie im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vorgesehen 300 ECTS-Punkte erreicht. Anders als erwartet unterstützen viele Kommunen die Studierenden nur durch die Freistellung für die Präsenzphasen des Studiums.

Der berufsbegleitend zu studierende Master „Kommunales Verwaltungsmanagement“ (M.A.) ist ein zweijähriges Fernstudiengang mit Präsenzphasen in Trimestern. Im ersten Jahr soll das Grundstudium absolviert, im zweiten Jahr wird das Hauptstudium abgeschlossen werden. In den Trimestern werden die Module nacheinander belegt; alle Module beginnen mit einer Selbstlernphase. Insgesamt sind in dem Studiengang zwölf Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die einheitlich mit fünf ECTS-Punkten bewertet werden. Freiwilliger Unterricht zum Wissenschaftlichen Arbeiten wird in der ersten Präsenzphase des Studiums angeboten. Das Hauptstudium kennzeichnet sich durch die Integration von Wahlmodulen. Um in der Regelstudienzeit zu bleiben, müssen somit pro Trimester drei Module (1. Trimester: PM 01 Kommunalrecht, Kommunalpolitik und Demokratie, PM 02 Rechtsgestaltung und Rechtssetzung, PM 03 Kommunen in Europa; 2. Trimester: PM 04 Ressourcenmanagement und Controlling, PM 05 Strategisches Management im Konzern Kommune, PM 06 Konfliktmanagement; 3. Trimester: PM 07 Personalrecht für Führungskräfte, PM 08 Personalmanagement, PM 09 Personalführung; 4. Trimester: PM 10 Verwaltungsethik, A1-E1 Wahlpflichtmodul, A2-E2 Wahlpflichtmodul; 5. Trimester: PM 11 Masterarbeit; 6. Trimester: PM 12 Qualitäts- und Prozessmanagement, PM 13 Digitale Verwaltung, PM 14 Masterkurs) belegt werden. Praxisphasen sind in diesem Studiengang nicht vorgesehen, da bereits beim Zugang ein Jahr Berufserfahrung nachzuweisen ist. Prüfungen werden zu Beginn der Präsenzphase absolviert. So überlappen sich zwar das vor- und nachbereitende Selbststudium zweier Modulen, gewonnen wird aber eine sehr gleichmäßige Verteilung der Prüfungen über das Masterprogramm hinweg. Außerdem werden sehr gleichmäßig unterschiedliche Leistungsnachweise (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen) eingefordert. Für innovative Lehrformate stellt die HSVN eine Vielzahl digitaler Plattformen zur Verfügung. Auf Grund dieses Studienplans, der Modularisierung und der Vergabe von Leistungspunkten kann der Studiengang auch gut über eine längere Zeit als die Regelstudienzeit studiert werden. So ist auch die Prüfungsdichte durch die Studierenden individuell steuerbar.

Die Struktur des Studiengangs ist in sich schlüssig. Der Aufbau ist in sich stimmig und gut auf die Bedürfnisse der berufsbegleitend Studierenden der kommunalen Praxis abgestimmt. So wurden als Reaktion auf Absolventen- und Arbeitgeberbefragungen ab 2019 leichte Anpassungen des Curriculums vorgenommen: Zu Gunsten eines neuen Pflichtmoduls „Digitale Verwaltung“ (PM 13) wurde eines der ehemals drei Wahlpflichtmodule gestrichen. Außerdem liegen die verbliebenen zwei Wahlpflichtmodule nun vor der Masterarbeit. Damit können zwar ihre Themen in der Masterarbeit aufgegriffen werden, im letzten Trimester liegende Module aber nur schwerlich. Für die zwei Wahlpflichtmodule stehen jeweils fünf Fächer zur Wahl. Tatsächlich durchgeführt wird der Unterricht für ein Fach, wenn es von mindestens sechs Personen gewählt worden ist; mache Fächer sind daher in der Vergangenheit nicht unterrichtet worden. Damit die angebotenen Fächer auch faktisch zur Wahl stehen, wird ohne Beeinträchtigung einer niveaugemessenen Lehre eine stärkere Verknüpfung mit den Weiterbildungsaktivitäten der HSVN angestrebt. Dass die Modulbeschreibungen dieses Curriculums als ein Programm aufeinander

abgestimmt sind, steht außer Frage. Allerdings ist es empfehlenswert, auch die Titel und Inhalte einzelner Module aufeinander abzustimmen: Auffällig sind in dieser Hinsicht das BWL-Modul „Ressourcenplanung und Controlling“ sowie „Kommunen in Europa“. Dass sich in einem anwendungsnahen und interdisziplinären Studium eher praktisch und eher theoretisch ausgerichtete Module abwechseln, ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden: Diese Wechsel darf auch in den Modulbeschreibungen deutlich werden. Zudem sollte gerade in einem verwaltungswissenschaftlichen Studium auch in einzelnen Modulen die Interdisziplinarität des Fachs deutlich werden. Damit bei der zukünftigen Weiterentwicklung möglicherweise wichtige Kompetenzen aufgegriffen werden können, ist neben der Evaluation auch ein geordneter kollegialer Austausch sinnvoll.

Wie bereits erläutert musste die Hochschule feststellen, dass die beabsichtigte Möglichkeit, über die im Hauptstudium zu wählenden drei miteinander korrespondierenden Wahlpflichtmodule einen Schwerpunkt zu setzen und ein individuelles Profil zu konturieren, etwa die Finanzierung betreffend, von den Studierenden bisher nicht in dem erhofften Maße angenommen wurde. Im Falle des dritten Wahlpflichtmoduls, das nach Aussage der Hochschule bisher nicht gewählt wurde, hat sie die Konsequenzen gezogen und dieses Modul gestrichen, was insbesondere für das Wahlpflichtfach „Kommunales Sozialmanagement“ die Frage aufwirft, ob man bei der Curriculaentwicklung allein auf das Wahlverhalten der Studierenden setzen oder sich mehr am objektiven Bedarf bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben orientieren sollte. Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist im Hinblick auf ihre Curricula allerdings stets um einen inhaltlichen Spagat bemüht. Zum einen werden immer wieder neue Trends und aktuelle Themen der öffentlichen Verwaltung aufgegriffen. So wurde im Rahmen der Re-Akkreditierung das neue Wahlpflichtmodul „Kommunale Bauleitplanung als Beitrag zur (Projekt-)Entwicklung“ sowie das Pflichtmodul „Digitale Verwaltung“ entwickelt und eingeführt. Zum anderen soll den Studierenden durch das Angebot von breit gefächerten Wahlpflichtmodulen die Chance gegeben werden, sich selbst Schwerpunkte zu setzen und damit ihr eigenes Profil zu schärfen.

Der soziale Aufgabenbereich hat, nicht zuletzt im Hinblick auf Migration und Integration, bekanntlich eine große Bedeutung für den kommunalen Sektor. Positiv zu werten ist das neue im Wahlpflichtmodul 02 eingeführte Wahlpflichtfach „Kommunale Bauleitplanung als Beitrag zur (Projekt-) Entwicklung“, das den Studierenden den Gesamtbereich der kommunalen Bauleitplanung präsentiert. Das Modul PM 3 „Kommunen in Europa“ stand schon bei der Erstbegutachtung im Fokus, seine Inhalte nicht auf eine rein juristische Ausrichtung zu beschränken. Es würde aus fachlichen Gründen und im Hinblick auf die von der Hochschule für diesen Studiengang propagierte Interdisziplinarität zur Optimierung beitragen, wenn man hier auch politik-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Aspekte berücksichtigte. Der Schwerpunkt des Moduls „Kommunen in Europa“ liegt jedoch im Bereich Wirtschaftsrecht. Darüber hinaus werden in dem Modul je nach politischer Lage auch nicht-juristische europapolitische Themen und Fragestellungen aufgegriffen. Auch in anderen Modulen werden solche Themen in Abhängigkeit von ihrer modulspezifischen Relevanz bearbeitet. Im Rahmen eines berufsbegleitenden Fernstudiums

spielt zudem Blended Learning eine elementare Rolle: So werden die Studierenden am Anfang jedes Trimesters die relevanten Materialien elektronisch durch die Plattform Stud.IP oder durch Lehrbücher, Fachaufsätze etc. zur Verfügung gestellt. Zudem erhalten die Studierenden für das Verfassen von Hausarbeiten etc. Zugriff auf die von der HSVN zur Verfügung gestellten elektronischen Volltextdatenbanken wie zum Beispiel Beck-Online, Juris oder Statista. Lehrende nutzen daneben Multiple-Choice Tests über Ilias, stellen elektronisch Aufgaben zur Selbstkontrolle oder aktuelle Lernmaterialien durch Stud.IP zur Verfügung oder organisieren Virtual-Class-Room-Sitzungen sowie Online-Tutorien. Auch gibt es feststehende Sprechzeiten durch die Lehrenden, sei es elektronisch, telefonisch oder persönlich. Es wurde aber deutlich, dass die online-Plattformen des Blended Learning vor allem als Downloadportal genutzt werden. Das Blended Learning Konzept könnte sich daher noch stärker über den Charakter eines Downloadportals hinaus entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und – Bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Jene besitzen aus Sicht der Gutachtergruppe eine grundlegend ausreichende Varianz und auch das Verhältnis von kurzen Präsenzphasen und intensivem Selbststudium ist insgesamt ausgewogen und inhaltlich sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für das BWL-Modul „Ressourcenplanung und Controlling“ sollte der ausgezeichnete Titel stärker auf die ausgezeichneten Inhalte abgestimmt werden.
- Das zielgruppengerechte Blended Learning Konzept sollte starke Anwendung in Weiterbildungs- und Schulungsangeboten, fachdidaktischen Fortbildungen sowie in Prozessen der Interaktivität finden und sich nicht nur auf das Downloadportal beschränken.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Hauptsächlich richtet sich der berufsbegleitende Masterstudiengang „Kommunales Verwaltungsmanagement“ (M.A.) an Studierende mit einem verwaltungswissenschaftlichen Bachelor mit 180 ECTS-Punkten aus Niedersachsen, gleichwohl sind bereits Studierende aus Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Bremen in den Studiengang immatrikuliert worden. Von der Regel, dass Studien- und Prüfungsleistungen andere Studiengänge und Hochschulen nach der Lissabon Konvention angerechnet werden, wird also Gebrauch gemacht. Auch Masterstudierenden der HSVN hätten die Möglichkeit, bis zu 30 vergleichbare Credits an einer anderen Hochschule zu erwerben.

Außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen haben für die Hauptzielgruppe des Studienprogramms eine besondere Bedeutung: Da durch die HSVN nur ein B.A.-Programm mit 180 ECTS-Punkten angeboten und im M.A-Programm nur 90 ECTS-Punkte erworben werden können, werden bis zu 30 ECTS für eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung oder in einem öffentlichen Unternehmen anerkannt. In einem formlosen Schreiben ist darzustellen, dass durch diese Berufspraxis zwei von drei Kompetenzfeldern abgedeckt werden, nämlich die gestaltende Mitarbeit bei der Bewältigung komplexerer Aufgaben und Themen, erste Führungserfahrungen oder erste Erfahrungen in der Zusammenarbeit im lokalen politischen System. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch eine knappe Handreichung, die insbesondere auf den Nachweis der Kompetenzen durch Stellenbeschreibungen aufmerksam macht.

Zudem eröffnet der Studienverlauf in den Trimestern mit den jeweils hintereinander unterrichteten Modulen eine individuelle Studiengestaltung, die weitere Mobilitätsfenster eröffnen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen für ein Auslandssemester sind vorhanden, jedoch beinhaltet der Studiengang kein verpflichtendes Mobilitätsfenster. Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung einer studentischen Mobilität. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang lehren ausschließlich Professoren und Hochschuldozenten. Die insgesamt 19 Lehrenden und 27 hauptberuflichen Dozenten verteilen sich auf 13 Professuren und sechs Hochschuldozenturen, unter denen sich jeweils zwei weibliche Lehrende befinden. Innerhalb der Präsenzphasen können zudem zu Spezialthemen auch Praktiker (beispielsweise Rechtsanwälte oder Ministerialbeamte) hinzugezogen werden. Um der zunehmenden Digitalisierung in der Verwaltung Rechnung zu tragen, ist eine neue Professur "Digitale Verwaltung" eingerichtet worden.

Darüber hinaus sind im Stellenplan noch 56,4 Stellen für Verwaltungspersonal ausgewiesen, von denen 36,8 Stellen am Bildungszentrum Hannover verortet sind. Für den Masterstudiengang sind zwei Verwaltungskräfte konkret abgestellt. Für Koordinierungsaufgaben ist ein Hochschulreferent zuständig. Zudem strebt die HSVN eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prozessorientierung an.

Die Hochschule legt großen Wert auf ein hohes didaktisches Niveau der Lehrenden. Im Hause besteht eine eigene Didaktik-Abteilung, die als Stabsstelle direkt dem Präsidenten unterstellt ist. Zwei Lehrende mit jeweils einer halben Stelle sind für Koordinierungsaufgaben zuständig. Darüber hinaus können die hauptamtlich Lehrenden an Didaktik-Schulungsprogrammen der Technischen Universität Braunschweig teilnehmen. Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung sowie zur Forschung sind gegeben. So promovieren derzeit drei Mitarbeiter der Hochschule. Da die HSVN über kein eigenes Promotionsrecht verfügt, kooperiert sie mit Universitäten - insbesondere mit der Universität Hannover - und der Verwaltungshochschule Speyer.

Nach Auffassung der Gutachter ist die Hochschule für den Studiengang weiterhin personell gut aufgestellt. Bei entsprechender Nachfrage kann im folgenden Trimester - also im Dezember - ein weiterer Kurs ohne Qualitätseinbußen eingerichtet werden. Die Gutachter hatten darüber hinaus den Eindruck, dass die Lehrenden, die den Studiengang tragen und prägen, weiterhin hoch engagiert und bereit sind, ihn beständig fortzuentwickeln, was sich zum Beispiel an dem neuen Pflichtmodul "Digitale Verwaltung" zeigt. Aufgrund der Altersstruktur des Lehrkörpers ist für die nächste Zeit eine Kontinuität in der Lehre gewährleistet. Auch wenn in den nächsten fünf Jahren einige Lehrende in den Ruhestand gehen, sieht die Hochschule kein Problem, mit Hilfe eines entsprechenden Förderungsprogramms die Stellen nachzubesetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Lehrkonzept des Studiengangs steht ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Somit wird das Curriculum durch ein ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –Qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass eine Prozessoptimierung der eigenen Verwaltung für 2019/2020 angestrebt wird. Daher ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung an der Prozessorientierung zu empfehlen.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Am Bildungszentrum Hannover stehen 32 Hörsäle, ein IT-Schulungsraum mit 30 Arbeitsplätzen und diverse Gruppenarbeitsräume für die Studierenden zur Verfügung. Die Hörsäle haben überwiegend eine Größe von 80 qm und bieten für die Studierenden ausreichend Platz. Die Technik befindet sich mit Tafel, Whiteboard, Overheadprojektor, Flip-Chart und Meta-Plan-Wänden sowie Beamerinstallationen auf dem aktuellen Stand. Sämtliche Räume bieten Netzwerkanschlüsse und einen Internetzugang. Die Technik für eine Medienunterstützung der Studierenden während der Phasen des Selbststudiums ist vorhanden. Vor diesem Hintergrund sind Themen der Digitalisierung und E-Learning für die Weiterentwicklung der HSVN von elementarer Bedeutung.

Auch die Ausstattung und Organisation der Bibliothek, der Mensa, der Cafeteria und des auf dem Campus gelegenen Wohnheims bestätigen nach Auffassung der Gutachter den guten bis sehr guten Eindruck, den die Hörsäle hinterlassen haben. Sämtliche Räume und Einrichtungen der Hochschule sind für Studierende mit Behinderungen barrierefrei zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen über eine angemessene Ressourcenausstattung, die gewährleistet, dass die Studiengangsziele erreicht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Leitfragen:

Dokumentation

Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen entsprechen dem in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen üblichen Arsenal. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen, die Prüfungsformen passen zu den jeweils vermittelten Kompetenzen und weisen ein angemessenes Spektrum auf. Hierunter fallen Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen und Mündliche Prüfungen. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, die Prüfungen finden jeweils unmittelbar vor der Präsenzphase des nächsten Moduls statt. Die Arbeitsbelastung verteilt sich kontinuierlich über die Semesterlaufzeit.

Jedes Modul endet mit einer angemessenen Modulprüfung und es ist sichergestellt, dass die Studierenden verschiedene kompetenzorientierte Prüfungsformen kennenlernen. Auch die Lehr- und Lernformen sind angemessen. Flexibilität ist gegeben, da es keine aufeinander aufbauenden Modulkombinationen gibt. Die Masterarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule des Grundstudiums durchgeführt werden. Der Master-Kurs (PM 14) kann erst im Anschluss an die Master-Arbeit besucht werden. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung findet auch eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen statt, beispielsweise gibt es regelmäßige Treffen aller Modulverantwortlichen bzw. aller Lehrenden. Somit bleibt festzuhalten, dass die Instrumente der Qualitätssicherung genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsbelastung für den Studierenden ist angemessen. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte ist studienbar organisiert. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt und in den Prüfungsordnungen definiert. Das Prüfungssystem ist somit für die Zielerreichung des Studiengangs adäquat konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartner/-innen und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilten die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Die Überschneidungsfreiheit ist gegeben. Die Studierenden erhalten weit im Voraus die jeweiligen Stundenpläne und Prüfungsphasen.

Die Studierenden werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Die Modulprüfungen finden nach Angaben der Hochschule jeweils vor Beginn des nächsten Moduls statt. Wiederholungsprüfungen können erst regulär im nächsten Semester abgelegt werden, jedoch gibt es auch individuelle und zeitnahe Lösungen um Studienzeitverlängerungen zu vermeiden.

Für den zu akkreditierenden Studiengang sind entsprechende Workloadangaben und Leistungspunkte vorhanden. Im Gespräch mit den Studierenden konnten diese die Verhältnismäßigkeit des Workloads in dem Studiengang bestätigen. Anpassungen am Workload wurden in der Vergangenheit nicht vorgenommen. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. in der Mitte des Semesters erhoben, entsprechende Fragen hierzu sind in den Fragebögen vorhanden. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt. Eine Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan sichergestellt. Insgesamt kommen die Gutachter überein, dass diese angemessen ist. Das Curriculum und die Modulbeschreibungen sind transparent dargestellt, so auch die Homepage der HSVN, die sich neben einem Imagefilm mit vielen Informationen zum Masterstudiengang vorstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit erscheint gewährleistet. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gegeben. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u. a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt. Nicht nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sondern auch in den

vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass eine individuelle und angemessene Unterstützung sowie Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei dem weiterbildenden berufsbegleitenden Fern-Studiengang mit Präsenzphasen findet der Studienverlauf in Form von Trimestern statt. Ein Trimester ist nicht nach Ablauf des Zeitraums von vier Monaten beendet, sondern erst, wenn die in dem Trimester erforderlichen Leistungsnachweise auch erbracht worden sind. Daher erlaubt diese Konstruktion, die Studienintensität flexibel anzupassen.

Die Hochschule hat angemessene Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung der Studierenden getroffen. Insbesondere nimmt sie Rücksicht auf die persönlichen Lebensverhältnisse der berufstätigen Studierenden. Hierfür steht eine Reihe von Betreuungsangeboten zur Verfügung.

Im Rahmen von Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie Broschüren verdeutlicht die Hochschule die Arbeitsbelastung für die Studierenden, die sich über das Studium informieren. Zu Beginn des Studiums finden Einführungsveranstaltungen statt.

Wünschenswert von der Seite der Studierenden sollte nicht unerwähnt bleiben, gerade für einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch, dass Verwaltungstechnische Prozesse noch automatisiert und digitalisiert werden könnten, wie beispielsweise ein Online-Zugriff auf die Prüfungsverwaltung, Prüfungsergebnisse, aber auch ein Zugriff auf Literatur und Datenbanken per VPN. Die Hochschule versicherte diese Themen zukünftig anzugehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Fernstudiengang zielt auf die besonderen Bedürfnisse seiner Zielgruppe ab und ist angemessen studierbar. Das Masterprogramm verfügt somit über klar definierte Ziele und das Konzept bietet den Absolventinnen und Absolventen eine gute fachliche Grundlage für deren berufliche Zukunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang zeichnet sich aus der Sicht der Hochschule gegenüber dem Bachelorstudiengang durch einen höheren Grad an Wissenschaftlichkeit aus. Das setzt das Gewährleisten der jederzeitigen Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen voraus. Dazu findet ein reger Austausch von Forschungsergebnissen und Praxiserfahrungen in den monatlichen Dozentenbesprechungen der Hochschule statt. Der überwiegende Teil der Hochschulprofessoren beteiligt sich mit eigenen Beiträgen und Forschungsergebnissen u.a. an den Kongressen, die das Niedersächsische Studieninstitut (NSI) zu kommunalen Themen veranstaltet und nutzt so die Möglichkeit, wissenschaftlich fundierte Analysen und Lösungsvorschläge auf Praxisrelevanz und Praxistauglichkeit hin zu prüfen. Darüber hinaus stellt ein enger Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden und zur Kommunalabteilung im Niedersächsischen Innenministerium sicher, dass neue Fragen und Themen rechtzeitig erkannt und in das Curriculum integriert werden können. Eine weitere Quelle für neue Erkenntnisse und deren mögliche Berücksichtigung in der Lehre stellt schließlich die Mitarbeit der Lehrenden in Projekten der Kommunalberatungsgesellschaft NSI Consult und des Zentrums für Organisationsdiagnostik der Hochschule dar.

Im Rahmen der Gespräche der Vor-Ort-Begehung am 4./5.12.2018 ergab sich, dass die Forschungskommission des Hochschulrates, über ihre Funktion als Element des Organigramms hinaus, keine praktische Bedeutung hat. Hier kommen Überlegungen auf, ob und inwieweit im Rahmen der rechtlichen Grundlagen (§§ 7 und 10 der Grundordnung der Hochschule) diese Kommission für den Forschungsbereich nutzbar gemacht werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die HSVN verfolgt ein Qualitätsmanagement, dass alle Qualitätsaspekte sicherstellen und gewährleisten möchte. Das damit einhergehende systematische Monitoring aus Zielsetzung und Zielerreichung befasst sich mit der statistischen Auswertung von Daten, um neue inhaltliche Entwicklung in das Studium zu integrieren, die materielle Ausstattung der Hochschule zu sichern und den Lehrenden in allen didaktischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Umsetzung dieser Qualitätsziele besteht in didaktischen und pädagogischen Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden, der Auswahl von Professoren/-innen und Hochschuldozenten/-innen gemäß des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, einem strukturierten Einstellungsverfahren für externe Lehrbeauftragte sowie der umfassenden Evaluierung des Hochschulstudiums durch Studierende, Absolventen und durch die kommunalen Anstellungsbehörden. Das Evaluationssystem fördert daher die kontinuierliche Verbesserung der Curriculumsentwicklung, die Qualifikation der Lehrenden, um ebenso transparente Qualitätsvergleiche mit ähnlichen Einrichtungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wurden seit 2014 alle Module (Vorlesungen, Seminare, etc.) in einer Vollerhebung – manuell wie elektronisch – evaluiert. Zudem fanden zum Beispiel Vor- und Nachbefragung des Masterstudiengangs sowie Absolvent/-innenbefragung und Abnehmerbefragung statt. Die Lehrveranstaltungsevaluationen dienen daher der stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität und Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i. d. R. in der Mitte des Semesters erhoben, entsprechende Fragen hierzu sind in den Fragebögen vorhanden. Die Studierenden werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. In den Studiengängen entspricht 1 ECTS-Punkt 25 Stunden studentischer Arbeitsbelastung, dies ist in der Prüfungsordnung auch verankert.

Bei dem Umgang mit den Evaluierungsergebnissen zeigen sich gerade bei der Besprechung der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation verschiedene Herangehensweisen. Hierbei wird es

von dem Dozenten/innen unterschiedlich gehandhabt, wie die Ergebnisse an die Studierenden zurückgespiegelt werden. Auf der einen Seite gibt es Dozierende, die die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen und auf der anderen Seite erfolgt keine Rückspiegelung. Die Hochschule hat in der Evaluationsordnung verankert, dass die Ergebnisse besprochen werden sollen, der Datenschutz ist mit der Evaluationsordnung auch gewahrt. Die Hochschule versichert daher für die Zukunft eine Rückkopplung der Evaluierungsergebnisse an die Studierenden.

Für den Studiengang lag keine Absolventenverbleibsstudie vor, weil diese erst nach drei Jahren vorgesehen ist. Die Absolventenbefragungen könnten daher in einem kürzeren Zeitabstand durchgeführt werden, wie beispielsweise nach einem Jahr und dann nochmal nach drei Jahren um die Entwicklung verfolgen zu können. Bei der übersichtlichen Anzahl an Absolventen zeigt sich aber auch, dass der persönliche Kontakt zwischen den Studiengangsverantwortlichen und Absolventen für ein direktes Feedback kontinuierlich gegeben ist. Aufgrund der guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und der kleinen Kursgrößen konstatieren die Studierenden einen lebendigen kommunikativen Austausch, der kurze Wege ermöglicht. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet; eine Basis, die konstruktive Gespräche ermöglicht. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind adäquate Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs definiert und vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gewählten Evaluationsinstrumente werden den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen des Masterstudiengangs gerecht. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule geeignet ist, im hier begutachteten Studiengang die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Kombination von formalisierten Qualitätssicherungswerkzeugen wie etwa den verschiedenen Evaluationen oder der Auswertung statistischer Daten mit dem informellen Feedback, dass von Studierenden und Absolventen an Lehrende und Programmverantwortliche übermittelt wird, ist mit Blick auf die Gruppengrößen im Studiengang sinnvoll und wirksam. Die Hochschule verfolgt eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsmanagements. Es ist festzuhalten, dass die Hochschule klare Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung der Lehre umsetzt. Dies wirkt sich positiv auf die Weiterentwicklung des Studiengangs aus, sowohl bezüglich der Aktualität der Lehre sowie der didaktischen Qualität der Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule besitzt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden. Dieses Konzept findet auch im vorliegenden Studiengang Anwendung. Die Gutachter können dies vollständig nachvollziehen und als angemessen beurteilen. Mit Kollegialität und der Bereitschaft zu fairem, konstruktiven „Miteinander“ sind die Herausforderungen in Studium und Lehre, in Forschung, Dienstleistung und Verwaltung zu meistern. Die Gleichstellung der Geschlechter durch die Förderung der „Chancengleichheit“ ist im Selbstverständnis der Hochschule Auftrag, gemeinschaftliches Ziel und Verpflichtung. Aus Sicht der Gutachtergruppe wird der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ausreichend Rechnung getragen: Es sind keine Defizite erkennbar; Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden ausreichend umgesetzt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in den Prüfungsordnungen getroffen, wie zum Beispiel die bedarfsgerechte Aufbereitung von Prüfungsmaterialien oder die Prüfungsmöglichkeit in einem gesonderten Bearbeitungsraum etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Gleichstellung ist neben Lehre und Forschung eine der Aufgaben der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule kooperiert im informationstechnischen Bereich mit der Leibniz Universität in Hannover in Bezug auf die Einführung von Blended Learning-Elementen in der Lehre und dem Lehrstuhl für Rechnerarchitektur der Universität Freiburg in Bezug auf Erfahrungen mit dem Projekt SMILE (Smartphones in der Lehre), um Erfahrungen im universitären Bereich für die eigene Entwicklung zu nutzen. Sie strebt ein kooperatives Promotionsprogramm mit der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer an, um eigene Mitarbeiter und interessierte Absolventen des Masterstudienganges bei der Aufnahme eines Promotionsverfahrens zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationsverträge regeln in ausreichendem Maße Art und Umfang der Kooperation. Die bestehenden Kooperationen der Hochschule erweisen sich ebenso belastbar wie gut eingespielt und funktionierend, sie bieten damit eine gute Basis für die Durchführung des Studienbetriebs. In den vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass diesbezüglich eine hohe Zufriedenheit herrscht. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperationen zeigen sich auch weiterhin als für die Zielerfüllung der Studiengänge geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III **Begutachtungsverfahren**

1 **Allgemeine Hinweise**

Nicht angezeigt

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 **Gutachtergruppe**

- **Prof. Dr. rer. pol. Karl-Heinz Steffen:** Dozent für Sozial- und Personalmanagement an der Deutschen Akademie für Management, bis 2014 Professor für Volkswirtschaftslehre an der FHVD Schleswig-Holstein
- **Prof. Dr. rer. pol. Elmar Hinz:** Professor für Verwaltungswissenschaften: Hochschule Nordhausen, Institut für Public Management und Governance
- **Wichard von Bültzingslöwen:** Bis 2013 Behörde für Schule und Berufsbildung Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeitsschwerpunkt: Personalrecht
- **Christopher Bohlens:** abgeschl. Diplomstudium Technische Betriebswirtschaft; aktuell Studium der Volkswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaft (B.Sc.) an der Leuphana Universität Lüneburg sowie Rechtswissenschaften (LL.B.) an der Fernuniversität Hagen

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	Jahrgang 2014: 73%, Jahrgang 2016: bislang 71%
Notenverteilung	15-14 Punkte (sehr gut 1): 0 Studierende; 13,99-11 Punkte (gut 2): 13 Studierende; 10,99-8 Punkte (befriedigend 3): 6 Studierende; 7,99-5 Punkte (ausreichend 4): 0 Studierende
Durchschnittliche Studiendauer	2,2 Jahre
Studierende nach Geschlecht	56 insg., davon 25 Frauen (Stand 01.03.2019)

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	03.08.2018
Zeitpunkt der Begehung:	04.12.2018
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.03.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)